



WST1-K-344/252-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	11. September 2024

Betrifft
Land Niederösterreich (vormals NUA-Niederösterreichische Umweltschutzanstalt GmbH) -
Massenabfalldeponie - Standort: Stadtgemeinde Hollabrunn (HL), KG Dietersdorf,
Brantner Österreich GmbH | Antrag gem. § 37 (3) AWG | Abfallzwischenlager,
vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 13.12.1982, 9-W-8292/2, wurde der NÖ Umweltschutzanstalt GmbH die Bewilligung zur Errichtung einer Deponie in der KG Dietersdorf, Stadtgemeinde Hollabrunn, erteilt. Konsensinhaber ist nunmehr das Land Niederösterreich. Diese Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase.

Nunmehr beantragte die Brantner Österreich GmbH die **Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen in einem Ausmaß kleiner als 10.000 t pro Jahr (konkret: max. 9.800 t/a) und von gefährlichen Abfällen kleiner als 1.000 t pro Jahr (konkret: max. 830 t/a).**

Aus dem eingereichten Projektunterlagen geht hervor:

Zur Zwischenlagerung des im Betrieb anfallenden Abfalles werden mehrere Lagerboxen errichtet. Ein Teil von fünf Lagerboxen wird an der Waldseite im südlichen Bereich der Deponie Hollabrunn errichtet. Die Lagerboxen werden mit einem Flugdach aus Holz mit Trapezblechdeckung überdacht. Die Abmessungen des Flugdaches betragen ca. 56,40 x 10,40 m.

Ein weiterer Teil der Lagerboxen wird deponieseitig positioniert. Die Lagerboxen werden mit einem Flugdach aus Holz mit Trapezblechdeckung überdacht. Die Abmessungen des Flugdaches betragen ca. 45,20 x 10,40 m.

Die maximal angenommene gleichzeitig im Lager vorhandene Menge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt dabei rd. 1.776 t, sowie gefährliche Abfälle von 49,5t.

Die Abfälle werden in Abhängigkeit von Art und Menge manuell oder maschinell getrennt nach Abfallart auf den dazu vorgesehenen Flächen gelagert. Bei entsprechender Befüllung erfolgt die Abholung durch ein dazu berechtigtes Unternehmen auf Abruf.

Sämtliche in die Anlage eingebrachten Altstoffe werden zur weiteren Behandlung vom Standort wieder abdisponiert, eine über die beschriebene Zwischenlagerung hinausgehende Behandlung erfolgt nicht.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen **ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 18.10.2024** beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel
2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**). Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

P a v l e c k a

